



Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Alexander Muthmann, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

LEP-Änderung zurückziehen – überarbeitete Fassung vorlegen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), der dem Landtag am 28. März 2017 (Drs. 17/16280) mit der Bitte um Zustimmung zugeleitet wurde, zurückzuziehen und umfassend zu überarbeiten.

Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

1. Einarbeitung der Erkenntnisse der Enquete-Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern“, besonders im Hinblick auf verbindliche Kriterien zur Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung;
2. Beachtung der veränderten Rahmenbedingungen durch den verstärkten Zuzug von Flüchtlingen, Asylbewerbern und Zuwanderern in den letzten Jahren;
3. ehrliche und zielgerichtete Reform des Zentrale-Orte-Systems;
4. Begrenzung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf;
5. Verankerung eines schlüssigen Energiekonzepts.

Begründung:

Mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf würden Fehlentwicklungen beim LEP, die – wie z.B. die Ausuferung der Zentralen Orte – im Zuge der zurückliegenden Fortschreibung eingetreten und bei den mit Fragen der raumbezogenen Planung befassten Akademien, Kammern und Verbänden auf grundsätzliche fachliche Kritik gestoßen sind, ihre Fortsetzung finden.

Bei der Überarbeitung der LEP-Fortschreibung sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Der vorgelegten LEP-Fortschreibung fehlt der Bezug zu den Arbeiten der durch Beschluss des Landtags vom 1. Juli 2014 (Drs. 17/2482) eingesetzten Enquete-Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern“. Eine Berücksichtigung der Arbeiten dieser Kommission bei der LEP-Fortschreibung ist unverzichtbar, da die Förderung und Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern (Art. 3 Abs.2 Satz 2 der Bayerischen Verfassung – BV) zugleich das im Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) (Art. 5 Abs.1) und im LEP verankerte Leitziel der Landesplanung darstellt. Zur Verwirklichung dieses Staatsziels bedarf es nach den Erkenntnissen der Enquete-Kommission vor allem konkreter, mit verbindlichen Kriterien unterlegter Vorgaben für die Bereitstellung einer wohnortnahen Versorgung mit sozialen Einrichtungen sowie mit Einrichtungen in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Kultur. Landesweit raumbedeutsame Festlegungen zu diesen Bereichen wurden auch bei der Neufassung des BayLplG vom 26. Juni 2012 (GVBl. S. 254) vom Landtag auf Empfehlung des federführenden Ausschusses für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie ausdrücklich als Mindestinhalte des LEP vorgeschrieben.
2. Der für die Entwicklung des Landes bedeutsame Zuzug von Flüchtlingen, Asylbewerbern und Zuwanderern wird in der LEP-Fortschreibung überhaupt nicht aufgegriffen. Das geltende LEP vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550) geht noch davon aus, dass sich der demografische Wandel in Bayern in einer mittel- bis langfristigen Abnahme der Bevölkerung äußert (siehe Begründung zu 1.2 LEP 2013). Nach der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Staatsregierung sind die „demografischen Herausforderungen“ ausdrücklich dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat als oberster Landesplanungsbehörde zugewiesen (§ 6 Satz 1 Nr. 2

- Buchst. b der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV).
3. Eine weitere inflationäre Steigerung der Anzahl der Zentralen Orte in Bayern sowie eine bedingungslose Ausweisung von Mehrfachzentren sind nicht sinnvoll. Wenn beinahe jede zweite Gemeinde zu einem Zentralen Ort bestimmt wird, würde die Funktion des Zentrale-Orte-Systems, Mittelpunkt der Daseinsvorsorge für die Versorgung der jeweiligen Verflechtungsbereiche festzulegen (vgl. Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 BayLplG), völlig entwertet und ad absurdum geführt. Die Ausstattung so vieler Zentraler Orte mit den ihrer jeweiligen Funktion entsprechenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge könnte weder der Staat selbst gewährleisten, noch könnten die Kommunen dies. Bei der vorgelegten Fortschreibung fehlt eine transparente Darlegung der Auswahl- und Einstufungskriterien für die im LEP festzulegenden Zentralen Orte. Nach der Normenkontroll-Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs wird aus rechtsstaatlichen Gründen jeweils eine Objektivierung der Entscheidungsgrundlagen anhand nachprüfbarer Daten vorausgesetzt (VGH n.F. 27, 108; 36, 104 sowie 43, 177). Ohne solche Zentralitätskriterien bleibt auch unklar, welche Konsequenzen die jeweilige Einstufung als Zentraler Ort haben soll. Das gilt auch für die neue Zentralitätsstufe der Metropolen.
 4. Nach der in der Fortschreibung vorgesehenen Ausweitung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf würde fast die Hälfte des bayerischen Territoriums zu dieser Kategorie von Gebieten zählen, die strukturelle Schwächen aufweisen. Dies stünde in Widerspruch zu der weitgehend positiven Entwicklung des Landes, welche die Staatsregierung in den Raumordnungsberichten nach Art. 32 BayLplG gegenüber dem Landtag dargestellt hat. Eine solche intransparente Ausweitung dieser Gebietskategorie würde eine Förderpolitik nach dem Gießkannenprinzip begünstigen und damit zulasten der wirklich bedürftigen Gemeinden und Landkreise gehen. Auch bei der Überprüfung des Raums mit besonderem Handlungsbedarf sollten die Arbeiten der Enquete-Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern“ samt den dabei entwickelten Indikatoren und Zielangaben berücksichtigt werden.

5. Im Bereich der Energieversorgung fehlt schon im geltenden LEP 2013 ein umfassendes, messbares und den konkreten Anforderungen der Energiewende entsprechendes Konzept. Die Anfügung eines Grundsatzes für Höchstspannungsfreileitungen vermag diesen Mangel nicht zu beheben und wäre wohl auch auf seine Notwendigkeit hin zu überprüfen, nachdem der Ausbau des Höchstspannungsübertragungsnetzes für die Versorgung Bayerns mit Strom nunmehr im Wesentlichen nicht mehr durch Freileitungen, sondern durch die Verlegung von Erdkabeln erfolgen soll.

Es ist darauf hinzuweisen, dass mit dem in der Pressemitteilung Nr. 130 des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 28. März 2017 enthaltenen Schlagwort „Entscheidungsträger vor Ort wissen am besten, was für ihre Heimat gut ist“, die Landesplanung als Aufgabe des Staates (Art. 1 Abs. 4 BayLplG) insgesamt in Frage gestellt würde. Damit wird die Steuerungsfunktion der Landesplanung als (überörtliche) Planung des Staates in ihrem Verhältnis zur (örtlichen) Planung der Kommunen völlig verkannt. So sind die im LEP und in den Regionalplänen festzulegenden Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen kommunaler Gebietskörperschaften zu beachten (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 2 Nr. 5 BayLplG); Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 des Baugesetzbuchs – BauGB). Diese vom Bundes- und Landesgesetzgeber vorgegebene Planungshierarchie würde gleichsam auf den Kopf gestellt, wenn sich das LEP inhaltlich weitgehend an kommunalen Wünschen orientierte. Es gibt nicht nur eine auf dem Selbstverwaltungsrecht beruhende kommunale Planungshoheit, sondern auch eine übergeordnete Planungshoheit des Staates, die von Staatsregierung und Landtag gemeinsam im Interesse gleichwertiger Lebensverhältnisse in ganz Bayern wahrzunehmen ist.

Das LEP 2013 und die vorliegenden Änderungsvorschläge enthalten keinerlei Ansätze, um dem fortschreitenden Flächenverbrauch in Bayern zu entgegen. Das Anbindegebot allein, das als festes Ziel in der Landesplanung verankert bleiben muss, ist kein wirksames Mittel, um den Flächenverbrauch zu bekämpfen. Hier muss im Rahmen der LEP-Fortschreibung ein Konzept entwickelt werden, um dem Kernziel „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ in Zukunft deutlich mehr Gewicht zu verleihen, damit der Flächenverbrauch reduziert werden kann.